

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 199/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Alexander K [REDACTED], S [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED] F [REDACTED] (Oesterreich),

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger begehrt als Erbe seiner Ehefrau Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Hiermit hat er bei der Entschädigungsbehörde, nicht aber in den Vorinstanzen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 6. Dezember 1963 - IV ZB 264/63 -, nicht veröffentlicht) rechtfertigt die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer Gesetzlichen Bestimmung allein nicht die Zulassung der Revision wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem hat der Senat in seinem Urteil RzW 1966, 230 Nr. 29 bereits ausgesprochen, daß § 150 Abs. 2 BGG n.F. nicht verfassungswidrig ist. Hier (sao Seite 232) ist insbesondere dargelegt, daß verfassungsmäßige Bedenken auch nicht, wie die sofortige Beschwerde meint, in der Klage bestehen, daß eine unzulässige Rückwirkung, eine Ungleichbehandlung der Geschädigten und eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG in Frage käme.



- 4 -

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Laewenheim